

Jugendordnung des Segelclub Ahoi e.V. Schleswig (SCA)

(diese Fassung ist bestätigt durch die Jahreshauptversammlung des SCA am 3. März 2015)

Inhalt:

- §1: Name und Wesen
- §2: Aufgaben
- §3: Mitgliedschaft
- §4: Selbstverwaltung
- §5: Organe
- §6: Die Jugendversammlung
- §7: Kasse
- §8: Jugendausbildungsboote
- §9: Änderung und Inkrafttreten

§1

Name und Wesen

Die SCA-Vereinsjugend - Jugendabteilung (JA) – ist die Gemeinschaft aller in ihr eingetragener Mitglieder. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung und gibt sich diese Jugendordnung, die zu ihrer Wirksamkeit die Bestätigung der Jahreshauptversammlung des SCA bedarf.

§2

Aufgaben

Die Ausbildung und Förderung des Jugendsegelns, die Durchführung von Jugendregatten und das gemeinschaftliche Erleben einer jugendgemäß gestalteten Freizeit sind die Aufgaben, die sich die Jugendabteilung stellt. Sie müssen im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz, der Satzung und den Ordnungen des SCA stehen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Segelclub Ahoi e.V. Schleswig (SCA) können alle weiblichen und männlichen Jugendlichen und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Die Mitgliedschaft kann formlos mit schriftlichem Antrag beim Jugendwart beantragt werden und ist dem 1. oder 2. Vorsitzenden des SCA vorzulegen. Der Jugendwart entscheidet gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des SCA über die Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand des SCA festgelegt.

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach kann die Mitgliedschaft im SCA beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt nach den Regeln der Vereinssatzung des SCA.

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung an den Jugendwart, die an den 1. oder 2. Vorsitzenden des SCA weitergeleitet wird.

Ein Ausschluss aus der Jugendabteilung kann nach den Regeln des §6, Absatz 3 der Vereinssatzung des SCA erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden der Jugendwart und der 1. und 2. Vorsitzende des SCA.

§4

Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung des SCA führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SCA und der Jugendordnung selbst. Die Leitung wird vom Jugendwart übernommen.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung des SCA bestätigt. Er wird damit Mitglied der Jugendabteilung. Mitgliedsbeiträge zur Jugendabteilung werden den Mitgliedsbeiträgen des SCA angerechnet.

§5

Organe

Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.

§6

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des SCA statt. In ihr wird Bericht über das abgelaufene Jahr gegeben.

In der Jugendversammlung wird der Jugendwart, der Mitglied im SCA sein muss, für zwei Jahre gewählt. Die Versammlung wird vom Jugendwart geleitet.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl als abgelehnt. Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn nicht geheime Wahl beantragt und beschlossen wurde.

Jedes Jugendmitglied ab dem vollendeten 9. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Bei der Jugendversammlung können Anträge an den Vorstand oder an die Jahreshauptversammlung des Vereins verabschiedet werden.

§7

Kasse

Die Kasse wird durch den Jugendwart des SCA verwaltet. Der Jugendabteilung wird vom SCA ein Jugendetat bereitgestellt. Die Höhe des Etats wird vom Vorstand des SCA bedarfsorientiert festgelegt.

Die Jugendkasse wird vom Jugendwart geführt, sie ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des SCA.

§8

Jugendausbildungsboote

Vereinseigene Jugendboote werden durch den Jugendwart oder den vom Vorstand des SCA bestimmten Vertretern verwaltet und vergeben. Der Einsatz dieser Boote außerhalb des Hafengrenze in Schleswig bedarf unbedingt der Zustimmung des Jugendwartes oder, falls dieser verhindert ist, der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden des SCA.

§9

Änderung und Inkrafttreten

Eine Änderung der Jugendordnung ist nur durch die Jahreshauptversammlung des SCA möglich. Änderungsanträge müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand bekanntgegeben werden.

Die Jugendordnung tritt nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des SCA in Kraft.



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)



(Jugendwart)
16.09.2015